

Sozialversicherungen: Beiträge und Leistungen 2012

Ab 1.1.2012

1. Säule AHV/IV/EO – Beiträge Unselbständigerwerbende

Beitragspflicht: Ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres

AHV	8.40%
IV	1.40%
EO	0.50%
Total von AHV- Bruttolohn (ohne Familienzulagen)	10.30%
Je ½ der Prämien zu Lasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer	

1. Säule AHV/IV/EO Beitrag Selbständigerwerbende

Maximalsatz	9.70%
Maximalansatz gilt ab einem Einkommen von –pro Jahr	CHF 55'700
Unterer Grenzbetrag – pro Jahr	CHF 9'300
Für Einkommen zwischen CHF 55'700 und CH 9'300 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung	
Nicht Erwerbstätige und Personen ohne Zusatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbetrag von	CHF 475
Beitragspflicht: Ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres	
Beitragsfreies Einkommen	
Für AHV-Rentner pro Jahr	CHF 16'800
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitnehmer	CHF 2'300
Davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z.B. Reinigungspersonal)	

1. Säule – Arbeitslosenversicherung

Beitragspflicht: Alle AHV-versicherten Arbeitnehmer

Bis zu einer Lohnsumme von – pro Jahr: CHF 126'000

ALV-Beitrag je ½ zu Lasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer

(Solidaritätsbeitrag 1.00% bei LS von CHF 126'000-315'000) 2.20%

1. Säule – AHV-Altersrenten

Minimal pro Monat	CHF 1'160
Maximal pro Monat	CHF 2'320
Maximale Ehepaarrente pro Monat	CHF 3'480
Die Rente kann um max. zwei Jahre vorbezogen werden. Kürzungssatz 6.80% pro Jahr	

2. Säule – berufliche Vorsorge

Beitragspflicht: Ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für Risiken

Tod und Invalidität

Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich auch Alterssparen

Eintrittslohn pro Jahr	CHF 20'880
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 3'480
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF 83'520
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF 24'360
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 59'160
Gesetzlicher Mindestzinssatz	1.50%

2. Säule – Unfallversicherung

Beitragspflicht Berufsunfall: Alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lehrlinge etc.

Beitragspflicht Nichtberufsunfall: Alle Arbeitnehmer mit mehr als 8 Arbeitsstunden pro Woche

Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr CHF 126'000

Prämien Berufsunfall zu Lasten Arbeitgeber

Prämien Nichtberufsunfall zu Lasten Arbeitnehmer

3. Säule – Gebundene Vorsorge (freiwillig)

Erwerbstätige mit 2. Säule CHF 6'682

Erwerbstätige ohne 2. Säule (max. 20 % vom Erwerbseinkommen) höchstens CHF 33'408

Die gebundene Vorsorge / Säule 3 a kann max. 5 Jahre über das ordentliche Rentenalter

hinaus geäuftnet werden. Die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar.

Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges

Einkommen abgerechnet wird.